

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2023
und des
Lageberichts 2023
des Eigenbetriebes
„Breitbandnetz Landkreis Aurich“



Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich

Inhaltsverzeichnis

1	<u>PRÜFUNGS-AUFTRAG</u>	1
1.1	Prüfungsdurchführung	1
1.2	Schlussbesprechung	2
1.3	Offenlegungspflicht / Bekanntmachung des Jahresabschlusses	3
2	<u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	3
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	3
2.2	Aufstellung des Jahresabschlusses 2023	4
3	<u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	4
4	<u>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</u>	7
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Jahresabschluss	7
4.1.3	Lagebericht	8
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
4.3.1	Vermögenslage (Bilanz)	9
4.3.2	Finanz- und Liquiditätslage	10
4.3.3	Ertragslage	11
4.4	Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG	11
5	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES</u>	13

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2:** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3:** Anlagenspiegel 2023
- Anlage 4:** Rechtliche Grundlagen im Geschäftsjahr 2023
- Anlage 5:** Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG
- Anlage 6:** Vollständigkeitserklärung

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 obliegen entsprechend Artikel 2 die Prüfungen gemäß der §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich führt die Jahresabschlussprüfung gemäß § 157 NKomVG durch. In Absprache mit dem Betriebsleiter der Gesellschaft wurde vereinbart bei dem Eigenbetrieb

„Breitbandnetz Landkreis Aurich“

(nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) die Prüfung des **Jahresabschlusses** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des **Lageberichts** für dieses Geschäftsjahr gemäß § 158 NKomVG in Verbindung mit § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) durchzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 erfüllt der Eigenbetrieb die Merkmale einer **kleinen Kapitalgesellschaft** gem. § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Demzufolge unterliegt der Eigenbetrieb nicht dem Prüfungserfordernis gemäß § 316 Abs. 1 HGB, sondern ist entsprechend § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu prüfen.

In Erweiterung dieses Auftrags umfasst die Prüfung gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 30 EigBetrVO und § 53 HGrG auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

1.1 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte im August 2024 durch die Prüfer F. Saathoff und M. Peters.

Zur Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden bzw. gelten:

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Betriebssatzung vom 19. Juni 2017, insoweit diese Bestimmungen über den Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlussprüfung enthält.

Die genannten Vorschriften finden in der jeweils für das Prüfungsjahr gültigen Fassung Anwendung, ohne dass es einer besonderen Erläuterung bedarf.

Entsprechend den Ausführungen zu den §§ 155, 157 und 158 NKomVG und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen im § 30 EigBetrVO i. V. m. § 53 HGrG ist, in Erweiterung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses, die Prüfung zu erstrecken auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung,
- die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Im Rahmen der Prüfung und bei der Abfassung dieses Berichts sind neben den Angaben laut § 321 HGB die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Standards, Fachgutachten und Stellungnahmen beachtet worden.

Folgende Standards und Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wurden insbesondere zu Grunde gelegt:

- Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3) i. V. m. dem Rundschreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.12.2005
- Prüfungshinweis zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1)

Dieser Prüfungsbericht wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n. F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Die Unabhängigkeit der beauftragten Rechnungsprüfer ergibt sich unmittelbar aus § 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Die Rechnungsprüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

1.2 Schlussbesprechung

Auf eine formale Schlussbesprechung wurde in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

1.3 Offenlegungspflicht / Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss der Gesellschafterversammlung bzgl. der Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Ergebnisverwendung und den durch das Rechnungsprüfungsamt erteilten Bestätigungsvermerk hat gem. § 36 EigBetrvO zu erfolgen. Dabei ist es den kleinen Kapitalgesellschaften erlaubt, von den Erleichterungen nach § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Die Offenlegung gem. §§ 325 ff. HGB erfolgte am 22. Dezember 2023 für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden (Nr. 50/2023).

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 1) dar:

Die Betriebsleitung geht in ihrer Lagebeurteilung im Einzelnen auf die Grundlagen des Unternehmens, die wirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen, den Geschäftsverlauf, die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, finanzielle Indikatoren und Investitionen sowie die zukünftige Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken des Eigenbetriebes ein.

Bezüglich der **Grundlagen des Eigenbetriebes** und der wirtschaftlichen Lage geht die Betriebsleitung auf die Geschäftstätigkeit in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen ein.

Zur **Ertragslage** wird hervorgehoben, dass sich der Eigenbetrieb noch in der Bauphase des ersten Förderungsprojektes befindet und die Bauarbeiten des zweiten Förderprojektes im April 2024 starten. Anlaufverluste der Anfangsjahre werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur **Vermögenslage** wird weiter ausgeführt, dass trotz bilanzieller **Überschuldung** über **405.966,32 €** im Jahr 2023 aufgrund der Mittelausstattung durch den Gesellschafter Landkreis Aurich die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet ist.

Im Weiteren geht die Betriebsleitung kurz auf künftige **Chancen und Risiken** für den Eigenbetrieb sowie die **Zukunftsprognose** ein.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis

unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Berichtsjahr konnten wie in den Vorjahren durch Nutzung von bereits vorhandenen Infrastrukturen bzw. durch sog. Mitverlegungen Kostensenkungen realisiert werden.

2.2 Aufstellung des Jahresabschlusses 2023

Gemäß § 25 EigBetrVO hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Erstellungsbericht für das Jahr 2023 ist auf den 28. Juli 2024 datiert.

Der Jahresabschluss 2023 ging am 21. August beim Rechnungsprüfungsamt ein. Somit wurde dieser nicht fristgerecht, sondern mit Verspätung erstellt und vorgelegt.

Textziffer 1: § 25 EigBetrVO fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses ist einzuhalten.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2023. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des **§ 155 i.V.m. den §§ 157 und 158 NKomVG** sowie die Vorschriften des **§ 29 EigBetrVO Nds.** und damit auch des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Eigenbetriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Ausgangspunkt war der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH erstellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkennen konnten.

Prüfungsplanung und -durchführung haben wir so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen des **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und –strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld des Eigenbetriebes
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung

Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems – abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit bei eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungshandlungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungshandlungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Das Anlagevermögen wurde hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen wurde die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten untersucht. Zum Bilanzstichtag wurden **503 Hausanschlüsse** von 7922 aktiv geschaltet.

Soweit es die Prüfung erforderte, wurden auch Aktenvorgänge, Betriebsausschussprotokolle, Dienstanweisungen, interne Auswertungen und dergleichen herangezogen.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden hierbei überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die genaue Art, der Umfang und das Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den gefertigten Arbeitspapieren dokumentiert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung wurden anhand des Fragenkataloges zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) geprüft.

Zwecks Beantwortung der Frage, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wurde, ist u. a. ein Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 mit dem Wirtschaftsplan für 2023 angestellt worden.

Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Betriebsleitung hat uns mit einer schriftlichen **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht versichert, dass

- in den zur Prüfung vorgelegten Büchern und Unterlagen alle Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes erfasst sind, die im Wirtschaftsjahr 2023 buchführungspflichtig gewesen sind,
- in dem vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Risiken sowie alle vorgeschriebenen Angaben enthalten bzw. erläutert sind, und

- der Lagebericht alle nach § 289 HGB erforderlichen Darstellungen enthält, d. h. insbesondere die Lage und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage der Prüfung war das **Rechnungswesen** des Eigenbetriebes.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der Flick GmbH WpG StbG, Aurich, mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über die Software DATEV-Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms wird laufend durch Testate der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt, so dass auf eine eigene Systemprüfung verzichtet werden konnte.

Die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls von der Flick GmbH WpG StbG, Aurich, durchgeführt.

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Während der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Eigenbetrieb und der Flick GmbH WpG StbG getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebes wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Lagebericht

Der aufgestellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Forderungen gegenüber der Trägerkommune und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten (Nennwerten) bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in dem Umfang angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Anlage 3) verwiesen.

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Jahresabschlussanalyse soll vor allem dazu dienen, sich ein genaues Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes zu bilden.

Zudem ist es ein systematisches Verfahren der Ausschöpfung und Verarbeitung des Informationspotentials von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht mit dem Ziel, Einsichten und Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage und Zukunftsaussichten des Eigenbetriebes zu erlangen.

4.3.1 Vermögenslage (Bilanz)

Zur Beurteilung der **Vermögenslage** sind in der folgenden Darstellung die Bilanzzahlen der Aktiva und der Passiva zum 31. Dezember 2023 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt worden. Aus diesen Bilanzzahlen wird die Vermögens- und Kapitalstruktur nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Bindungsdauer und zeitlicher Verfügbarkeit abgeleitet.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Die Analyse der Vermögenslage zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände das im Unternehmen eingesetzte Kapital verwendet wurde und wie sich dieses Vermögen zusammensetzt.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden dem langfristig verfügbaren Kapital das Eigenkapital und die Beträge aus den übrigen Passivposten zugeordnet, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben. Unter dem mittel- und kurzfristig verfügbaren Kapital werden die übrigen Passiva erfasst.

Als kurzfristig werden dabei die Posten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und als langfristig die Posten ausgewiesen, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Zum 31. Dezember 2023 zeigt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur:

Auf der **Aktivseite** der Bilanz ist das **Sachanlagevermögen** auf 74.646.881,83 € (Vorjahr 48.935.199,74 €) gestiegen.

Die **Forderungen** in Höhe von 962.998,80 € (Vorjahr 1.408.185,11 €) bestehen im Berichtsjahr größtenteils aus den Forderungen gegenüber dem Landkreis und 15.413,18 € aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der Bestand an **liquiden Mitteln** beläuft sich zum Bilanzstichtag auf **10.870.005,02 €** (Vorjahr: 8.515.912,11 €).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet das Gehalt der Beamten, welches im Dezember 2023 für Januar 2024 ausgezahlt wurde.

Zum Bilanzstichtag besteht ein nicht durch das **Eigenkapital** gedeckter **Fehlbetrag** von **405.966,32 €** (Vorjahr: -269.422,99 €). Es wird nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, da der Breitbandausbau eine wichtige Aufgabe zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und der Attraktivität des Landkreises darstellt.

Die **Rückstellungen** beinhalten u.a. Aufwendungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Steuererklärungen durch die Firma Flick GmbH und die Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsamtes Landkreis Aurich.

Die **Verbindlichkeiten** sind gegenüber dem Vorjahr von 51.543.408,04 € auf nun 61.932.673,60 € angestiegen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum Bilanzstichtag 168.068,10 € (Vorjahr: 53.775,06 €).

Die **Bilanzsumme** zum 31. Dezember 2023 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 59.133.978,89 € auf 86.900.669,80 € erhöht.

4.3.2 Finanz- und Liquiditätslage

Umsatzerlöse des Eigenbetriebes sind im Jahr 2023 in Höhe von 78.975,24 € generiert worden. Der Breitbandausbau befindet sich weiterhin in der ersten Förderprojektphase, wodurch bisher erst wenige Pachtverträge geschlossen werden konnten.

Aufgrund der ausbleibenden Pachteinahmen ist der Eigenbetrieb auf Liquiditätskredite des Landkreises und Förderkredite der Förderbanken angewiesen.

Im Berichtszeitraum standen liquide Mittel in zur Aufgabenbewältigung ausreichender Menge zur Verfügung.

Die Veränderung des Finanzmittelfonds aufgrund der finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Jahres 2023 ist aus der folgenden Kapitalflussrechnung ersichtlich:

	2023
Periodenergebnis	- 136.543,33 €
Zu-/Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögen	118.680,64 €
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	- 9.400,00 €
Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen L&L und anderer Aktiva, die nicht Investition oder Finanzierung sind	445.186,31 €
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten L&L sowie anderer Passiva, die nicht Investition oder Finanzierung sind	560.835,56 €
Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 9.558,89 €
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	969.200,29 €
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	- €
Ein-/Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 25.830.362,73 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-25.830.362,73 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	9.828.430,00 €
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	- €
Einzahlung aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	17.386.825,35 €
Gezahlte Zinsen	- €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	27.215.255,35 €
Veränderung des Finanzmittelfonds	2.354.092,91 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.515.912,11 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.870.005,02 €

Der Finanzmittelfonds umfasst die liquiden Mittel.

4.3.3 Ertragslage

Der Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich befindet sich derzeit noch in der ersten Förderprojektphase. Somit werden die Anlaufverluste auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen.

4.4 Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG

Bei dieser Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 3 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Es wurde weiterhin geprüft, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Beurteilungsmaßstab war dabei insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftsplans, da dieser von der Betriebsausschusssitzung beschlossen wurde und damit angenommen werden muss, dass er die Wirtschaftsgrundsätze i.S.v. § 149 NKomVG einhält. Dabei war es nicht die Aufgabe, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Als Gegenstand der Prüfung der **wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes** wird auftragsgemäß die Einhaltung, der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, festgelegten Werte untersucht. Die Prüfung erfolgte anhand des nachstehenden Vergleichs der Planzahlen lt. Erfolgsplan mit den Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung.

	Erfolgsplan 2023	Ist 2023	Abweichung
	€	€	€
Umsatzerlöse	806.000,00 €	78.975,24 €	- 727.024,76 €
andere aktivierte Eigenleistungen	2.020.000,00 €	346.984,92 €	- 1.673.015,08 €
sonstige betriebliche Erträge	- €	39.540,21 €	39.540,21 €
Erträge	2.826.000,00 €	465.500,37 €	-2.360.499,63 €
Personalkosten	582.000,00 €	418.526,88 €	- 163.473,12 €
Buchführung Steuerberater	15.000,00 €	12.635,49 €	- 2.364,51 €
Verwaltungsbedarf	6.000,00 €	309,71 €	- 5.690,29 €
Verwaltungskostenerstattung	44.000,00 €	15.903,50 €	- 28.096,50 €
Zinsen	1.419.000,00 €	- €	- 1.419.000,00 €
Abschreibungen	2.325.000,00 €	118.680,64 €	- 2.206.319,36 €
Instandhaltungen	103.000,00 €	- €	- 103.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	120.000,00 €	35.987,48 €	- 84.012,52 €
Aufwendungen	4.614.000,00 €	602.043,70 €	-4.011.956,30 €
Gewinn (+) / Verlust (-)	- 1.788.000,00 €	-136.543,33 €	1.651.456,67 €

Zum **Wirtschaftsplan 2023** ergeben sich folgende Bemerkungen:

Unter Berücksichtigung der Planabweichungen der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von -136.543,33 € (Plan: -1.788.000,00 €).

Die Abweichung resultiert insbesondere aus den fehlenden Erträgen aus den Pachtverträgen und den geringeren aktivierten Eigenleistungen als im Erfolgsplan verzeichnet. Auf der Aufwandsseite konnten nur geringe Abschreibungen getätigt werden, da der Netzaufbau noch nicht abgeschlossen ist. Grund ist wie in den Vorjahren der verzögerte Zeitplan.

Anhand der im Rahmen dieser Prüfungshandlung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass der Eigenbetrieb **wirtschaftlich** geführt wird.

5 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Die Prüfung wurde auftragsgemäß um die in § 30 EigBetrVO Nds. genannten Prüfungsgegenstände erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Eigenbetriebssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich gemäß § 158 NKomVG entsprechend der Vorschriften des § 30 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demgemäß ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gegeben ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde u. a. anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Hierbei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen

Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Nach sachgerechter Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 322 HGB erteilt:

Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hat bei dem „Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich“ zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Der Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ wird wirtschaftlich geführt.

Aurich, den 03. September 2024

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


-Wiltfang-
Dipl.-Kaufmann (FH), MBA



BILANZ

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
1. technische Anlagen und Maschinen	4.628.489,00		0,00	II. Verlustvortrag		319.422,99	172.442,77
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>70.018.392,83</u>	74.646.881,83	48.935.199,74	III. Jahresfehlbetrag		136.543,33	146.980,22
Summe Anlagevermögen		<u>74.646.881,83</u>	<u>48.935.199,74</u>	nicht gedeckter Fehlbetrag		405.966,32	269.422,99
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		24.644.268,42	7.257.443,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.413,18		0,00	C. Rückstellungen			
2. Forderungen gegen Trägerkommune	<u>947.585,62</u>	962.998,80	1.408.185,11	1. sonstige Rückstellungen		323.727,78	333.127,78
II. Guthaben bei Kreditinstituten		10.870.005,02	8.515.912,11	D. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen		<u>11.833.003,82</u>	<u>9.924.097,22</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.108.430,00		51.280.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		14.817,83	5.258,94	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		405.966,32	269.422,99	Euro 1.649.318,76 (Euro 171.570,00)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem			
				Jahr Euro 59.459.111,24 (Euro 51.108.430,00)			
				2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	294,12		294,12
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 294,12 (Euro 294,12)			
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	578.900,88		168.068,10
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 578.900,88 (Euro 168.068,10)			
				4. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommune	85.804,16		14.837,49
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 85.804,16 (Euro 14.837,49)			
				5. sonstige Verbindlichkeiten	159.244,44		80.208,33
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 159.244,44 (Euro 80.208,33)			
						61.932.673,60	
		<u><u>86.900.669,80</u></u>	<u><u>59.133.978,89</u></u>			<u><u>86.900.669,80</u></u>	<u><u>59.133.978,89</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	78.975,24	0,00
2. andere aktivierte Eigenleistungen	346.984,92	272.327,73
3. sonstige betriebliche Erträge	39.540,21	1.693,97
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	418.526,88	339.451,61
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	118.680,64	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	64.836,18	81.550,31
7. Ergebnis nach Steuern	-136.543,33	-146.980,22
8. Jahresfehlbetrag	136.543,33	146.980,22

Anlagenspiegel 2023

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Aurich

Posten	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte					
	Stand 01.01.2023 Euro	Zugänge 2023 Euro	Abgänge 2023 Euro	Um- buchungen 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 01.01.2023 Euro	Zugänge 2023 Euro	Abgänge 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 01.01.2023 Euro	Zugänge 2023 Euro	Abgänge 2023 Euro	Um- buchungen 2023 Euro	Abschrei- bungen 2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen															
I. Sachanlagen															
1. technische Anlage und Maschinen															
Breitbandnetz Landkreis Aurich	0,00	0,00	0,00	4.747.169,64	4.747.169,64	0,00	118.680,64	0,00	118.680,64	0,00	0,00	0,00	4.747.169,64	118.680,64	4.628.489,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
Anlagen im Bau "Breitbandnetz Landkreis Aurich"															
Breitbandnetz K 143	15.354,24	0,00	0,00	0,00	15.354,24	0,00	0,00	0,00	0,00	15.354,24	0,00	0,00	0,00	0,00	15.354,24
Breitbandnetz Ostersander	76.154,98	0,00	0,00	0,00	76.154,98	0,00	0,00	0,00	0,00	76.154,98	0,00	0,00	0,00	0,00	76.154,98
Breitbandnetz Wiesmoor	20.705,34	0,00	0,00	0,00	20.705,34	0,00	0,00	0,00	0,00	20.705,34	0,00	0,00	0,00	0,00	20.705,34
Breitbandnetz Westerende	22.841,21	0,00	0,00	0,00	22.841,21	0,00	0,00	0,00	0,00	22.841,21	0,00	0,00	0,00	0,00	22.841,21
Breitbandnetz Ogenbargen	3.333,75	0,00	0,00	0,00	3.333,75	0,00	0,00	0,00	0,00	3.333,75	0,00	0,00	0,00	0,00	3.333,75
Breitbandnetz Neßmersiel	51.768,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00
Breitbandnetz Großheide	29.161,21	0,00	0,00	0,00	29.161,21	0,00	0,00	0,00	0,00	29.161,21	0,00	0,00	0,00	0,00	29.161,21
Breitbandnetz Plaggenburg	48.772,50	0,00	0,00	0,00	48.772,50	0,00	0,00	0,00	0,00	48.772,50	0,00	0,00	0,00	0,00	48.772,50
Breitbandnetz Dornum	15.036,57	0,00	0,00	0,00	15.036,57	0,00	0,00	0,00	0,00	15.036,57	0,00	0,00	0,00	0,00	15.036,57
Breitbandnetz Landkreis Aurich	48.652.071,94	25.830.362,73	0,00	-4.747.169,64	69.735.265,03	0,00	0,00	0,00	0,00	48.652.071,94	25.830.362,73	0,00	-4.747.169,64	0,00	69.735.265,03
Summe Anlagen im Bau	48.935.199,74	25.830.362,73	0,00	-4.747.169,64	70.018.392,83	0,00	0,00	0,00	0,00	48.935.199,74	25.830.362,73	0,00	-4.747.169,64	0,00	70.018.392,83
Gesamtsumme Sachanlagen	48.935.199,74	25.830.362,73	0,00	0,00	74.765.562,47	0,00	118.680,64	0,00	118.680,64	48.935.199,74	25.830.362,73	0,00	0,00	118.680,64	74.646.881,83

Rechtliche Grundlagen

im Geschäftsjahr 2023

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

Firma	: Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Rechtsform	: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	: Aurich
Betriebssatzung	: vom 27. Juni 2017
Stammkapital	: 50.000,00 Euro
Gesellschafter	: Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Aurich
Geschäftsjahr	: 1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens	: Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächen- deckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufga- benerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen. Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebs- zweck zusammenhängenden Geschäfte betrei- ben.
Organe der Gesellschaft	: Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Betriebsleitung

: Zum Betriebsleiter wurde bestellt:

Herr Matthias Hayen, Diplom-Ingenieur Bau,
Aurich

Zum stellvertretenden Betriebsleiter wurde bestellt:

Herr Thorsten Schoolmann, Diplom-Kaufmann (FH),
Aurich

**Vertreter Betriebsaus-
schuss**

: Mitglieder

Matthias Trauernicht, staatlich geprüfter Techniker
Hochbau (Vorsitzender)

Hinrich Albrecht, ehemaliges Betriebsratsmitglied

Saskia Buschmann, Polizeibeamtin

Jann Ennen, Kaufmann

Dorothea van Gerpen, Pensionärin

Angela Harms-Rehrmann, Dipl.-Finanzwirtin

Uwe Harms, Berufsfeuerwehrmann

Friedhelm Jelken, Elektromeister

Johannes Kleen, Freileitungsmonteur

Roelf Odens, staatlich geprüfter Landwirt-
schaftsleiter

Georg Saathoff, Beamter

Timo Seeberg, Bezirksschonsteinfeger

Axel Stange, Polizeibeamter

Edgar Weiss, Rentner

(stellvertretender Vorsitzender)

Olaf Wittmer-Kruse, Diakon

Grundmandat

Jan Looden, Techniker

beratende Mitglieder

Matthias Hayen, Diplom-Ingenieur Bau
(Betriebsleiter)

Olaf Meinen, Landrat

Größenklasse

: Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft
im Sinne des § 267a HGB.

Vollständigkeitserklärung

Aurich _____, den 29.07.2024
Ort

Eigenbetrieb
"Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

An FLICK GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Burgstraße 54
26603 Aurich

(Firma)

Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr ~~die Zeit~~ vom 01.01.2023 bis 31.12.2023¹

Ihnen als mit der Erstellung des o.a. Jahresabschlusses beauftragtem Wirtschaftsprüfer / beauftragter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erkläre ich ~~erklären wir~~ als gesetzliche(r) Vertreter (-Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / _____) / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Inhaber / Betriebsleiter des Unternehmens Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich ~~Uns~~ in analoger Anwendung des § 320 HGB gebeten haben, habe ich ~~haben wir~~ Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich ~~haben wir~~ außer meinen ~~unseren~~ persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen gesetzlichen Vertreter / geschäftsführenden Gesellschafter / Inhaber / Mitarbeiter des Unternehmens an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich ~~haben wir~~ Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Diese Personen sind von mir ~~Uns~~ angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

1. Ich habe ~~Wir haben~~ dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens, auch soweit diese IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

¹ Bitte im Abschnitt E. Zusätze und Bemerkungen nicht Zutreffendes und nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen benennen und ggf. erläutern sowie zutreffende Ergänzungen vornehmen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

M 3: Anzuwenden für die Erstellung von Jahresabschlüssen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist die Erklärung als Inhaber bzw. geschäftsführender Gesellschafter abzugeben).

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den oben genannten Zeitraum buchungspflichtig geworden sind (§ 239 Abs. 2 HGB). Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems habe ich ~~haben~~ ~~wir~~ Ihnen mitgeteilt.
3. Die Buchführung erfolgte
- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen (und/oder)
 - auf der Grundlage der unter Ziff. 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (und/oder)
 - aufgrund des Ihnen erteilten Auftrags zur Erledigung der laufenden Buchführungsarbeiten und/oder zur Erstellung des Jahresabschlusses.
4. Ich habe ~~Wir haben~~ sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung (§ 239 Abs. 4, § 257 HGB).
5. Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet, wie es in meiner ~~unserer~~ Verantwortung liegt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.
Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- lagen und liegen zurzeit auch nicht vor.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

C. Jahresabschluss

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht (§ 246 Abs. 1 HGB).
2. Die Ihnen für die Bestimmung von geschätzten Werten einschließlich beizulegender Zeitwerte mitgeteilten, von mir ~~uns~~ getroffenen bedeutenden Annahmen sind vertretbar und spiegeln meine ~~unsere~~ Absicht sowie die Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- haben sich nicht ergeben.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) entgegenstehen könnten,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
5. Eine Übersicht über
- alle Unternehmen, mit denen im o.g. Zeitraum ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1 HGB),
 - alle Unternehmen, mit denen das Unternehmen im o.g. Zeitraum verbunden war (§ 271 Abs. 2 HGB),
 - alle sonstigen nahe stehenden Unternehmen und Personen²
- ist Ihnen ausgehändigt worden.

² Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 b der Bilanzrichtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ i.S.d. gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen, d. h. gegenwärtig i.S.v. IAS 24 in der jeweils in der EU anzuwendenden Fassung und Begründung zum Berichterstattungsentwurf der BilMoG RT Dr. 16/10067 S. 72

6. Ich habe / ~~Wir haben~~ Ihnen alle mir / ~~uns~~ bekannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mitgeteilt.
7. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind (vgl. § 285 Nr. 21 HGB),
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
8. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (vgl. § 251, § 268 Abs. 7 HGB)
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
9. Verträge zugunsten Dritter (z.B. Patronatserklärungen), die nicht aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
10. Rückgabepflichtungen für in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände sowie Rücknahmepflichtungen für nicht in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände (vgl. § 340b HGB)
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
11. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits; vgl. § 285 Nr. 19 HGB), auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
12. Ökonomische Sicherungsbeziehungen, die als Bewertungseinheiten nach § 254 HGB bilanziell abgebildet werden dürfen,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
13. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über Zweckgesellschaften, Verpfändung von Aktiva, Operating Lease-Verträge sowie Auslagerung von betrieblichen Funktionen; vgl. § 285 Nr. 3 HGB),
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
14. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen der unter Ziff. 13 fallenden Geschäfte, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist, sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

15. Verträge, soweit nicht bereits nach Ziff. 13 erwähnt, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z.B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn oder Umsatz zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
16. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziff. 15 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus Großreparaturen) - soweit sie nicht nach § 251, § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind - (vgl. § 285 Nr. 3a HGB) sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
17. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
18. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,
- haben sich nicht ereignet.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
19. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können,
- bestehen nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Kapitalgesellschaften sowie im Falle von § 5 Abs. 2, 2a PublG verpflichtend zu beantworten:

20. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
21. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (§ 285 Nr. 1 Buchst. b) HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
22. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse für Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 Buchst. c) HGB),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

D. Weitere Angaben für bestimmte Unternehmen

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

1. ~~Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 264c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG) —~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

2. ~~Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

3. ~~Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der 5 % der Stimmrechte überschreitet,~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~ist Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~
4. ~~Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~
5. ~~Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~
6. ~~Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB) —~~
- ~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~
 - ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

E. Zusätze und Bemerkungen

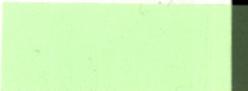
Zusätzliche Module

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

20. Aug. 2024
Eigenbetrieb Breitbandnetz
Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage



Firmenstempel und Unterschrift(en)



Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

(Gemäß Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720)

Stand: 09.09.2010

**für das Geschäftsjahr 2023
Breitbandnetz Landkreis Aurich**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung geregelt. Nach der Betriebssatzung soll der Betriebsausschuss mindestens einmal jährlich einberufen werden, bei Bedarf sollen auch weitere Tagungen stattfinden. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2023 haben 3 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Es wurden Niederschriften gefertigt und dem Rechnungsprüfungsamt in Kopie vorgelegt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführer waren auskunftsgemäß in 2023 in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die an die Betriebsleitung und die in leitender Funktion tätigen Personen gezahlten Bezüge werden ausgewiesen. Darüber hinaus werden die entstandenen Kosten erstattet. Die ehrenamtlichen Vertreter des Landkreises erhalten ein Sitzungsgeld. Eine Pflicht zur Erläuterung dieser Angaben im Anhang besteht nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften nicht.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Anwendbare Organisationspläne liegen nicht vor, wobei die Aufgabenfelder aufgrund der Größe des Unternehmens überschaubar sind.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe Antwort zu Frage a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der regelmäßigen Sachbearbeitung beschränkt sich die weitere Korruptionsprävention auf wesentliche Sachverhalte. Diese werden vom Betriebsleiter und dessen Vertreter gemeinschaftlich bearbeitet. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

In § 4 der Betriebssatzung sind geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse dargestellt. Des Weiteren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung einzuhalten.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem u. Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Vor Beginn des Geschäftsjahres wurde ein Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen im Rahmen der Wirtschaftsplanung werden laufend überprüft. Ein internes Controlling wurde eingerichtet. Wesentliche Planabweichungen werden grundsätzlich untersucht und von der Betriebsleitung rechtzeitig dem Betriebsausschuss berichtet.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit dem Steuerbüro, das mit der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt ist, erfolgt hierbei durch die Betriebsleitung u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung. Dies entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung nicht gewährleistet sind.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Bei der Größe des Unternehmens ist ein separates zentrales Cash-Management nicht erforderlich. Die Liquidität wird laufend durch die Betriebsleitung überwacht. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass geltende Regeln nicht eingehalten wurden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen wurden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht und nicht alle Bereiche umfasst.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entsprechende Beteiligungen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Betriebsleitung bedient sich der Instrumentarien des Rechnungswesens und des Wirtschaftsplanes. Das Berichtswesen ermöglicht es, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen. Das Risikofrüherkennungssystem entspricht der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung der Einbindung des Betriebsausschusses in wesentliche Entscheidungsprozesse.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen reichen bei der Größe des Unternehmens aus, wenn wie unter a) ausgeführt gehandelt wird.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation liegt nicht vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen waren aufgrund der Größe des Unternehmens sowie der geringen Anzahl der Geschäftsvorfälle bisher nicht notwendig.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entsprechende Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate bestanden nicht. Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund der Tätigkeit des Eigenbetriebes nicht einschlägig und deshalb im Einzelnen nicht beantwortet worden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch nicht erforderlich. Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der regelmäßigen Sachbearbeitung werden Überwachungsaufgaben von der Betriebsleitung und vom Betriebsausschuss im Rahmen ihrer Leitungsfunktion und der Betriebsausschusssitzung wahrgenommen. Betriebsleiter und Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Bei wesentlichen Sachverhalten wird vom Vier-Augen-Prinzip Gebrauch gemacht. Darüber hinaus bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 4 der Betriebsatzung.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entsprechend unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften wurden keine der hier aufgeführten Kreditgewährungen getätigt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Erkenntnisse darüber, dass eine Zerlegung von Maßnahmen in Teilmaßnahmen erfolgte, oder zustimmungsfreie Ersatzhandlungen vorgenommen worden sind, liegen nicht vor.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Erkenntnisse darüber, dass eine Übereinstimmung nicht gegeben ist, liegen uns nicht vor.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Laufende Investitionen werden angemessen geplant. Den jeweiligen Investitionsentscheidungen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde gelegt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Erkenntnisse darüber, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, lagen uns nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht. Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Erkenntnisse von Budgetüberschreitungen bei Investitionen liegen uns nicht vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es sind keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergaben der zu prüfenden Jahre wurden im Rahmen der Vergabevorschriften durchgeführt. An durchgeführten Ausschreibungen für investive Maßnahmen wurde der Eigenbetrieb durch einen Fachanwalt für Vergaberecht unterstützt.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend beteiligt. Für eindeutige Verstöße gegen die Vergaberegulungen ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Entfällt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss regelmäßig im Rahmen der abgehaltenen Sitzungen über die laufende Betriebsentwicklung unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Erkenntnisse über ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor. Erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Der Betriebsausschuss hat keinen besonderen Bericht nach § 90 Abs. 3 AktG angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Berichterstattung der Betriebsleitung an den Betriebsausschuss nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat der Eigenbetrieb nicht abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Interessenkonflikte bestanden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bestand zum 31. Dezember 2023 nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Aktivierungsgrundsätze entsprechen den allgemein anerkannten Regelungen. Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur zum 31. Dezember 2023 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wird im Prüfungsbericht erläutert. Zum Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Festzuhalten ist, dass im Berichtszeitraum kaum interne Finanzierungsquellen zur Verfügung standen und Investitionen somit fast ausschließlich fremdfinanziert wurden. Demgegenüber steht das durch das investierte Fremdkapital geschaffene hohe Anlagevermögen und die hohe Liquidität.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält Zuwendungen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Betreibermodell nach Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.

Von dem bewilligten Fördermittelanspruch in Höhe von 33.069.305,78 € wurden im Berichtszeitraum Mittel in Höhe von 10.426.007,56 € abgerufen. Des Weiteren wurden bei der NBank Mittel in Höhe von 7.000.000,00 € abgerufen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund der bilanziellen Überschuldung verfügt der Eigenbetrieb derzeit über keinerlei Eigenkapital. Dennoch ist aufgrund der Mittelausstattung durch den Gesellschafter Landkreis Aurich die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet.

Im Berichtsjahr bestanden daher auch keine Finanzierungsprobleme. Die Liquidität ist trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages durch die bestehenden liquiden Mittel sowie durch langfristige Verträge mit dem Gesellschafter Landkreis Aurich gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Geschäftsjahr wurde kein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Entfällt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Fehlbetrag des Geschäftsjahres ist als ein Anlaufverlust zu sehen. Detailliertere Ausführungen können dem Lagebericht entnommen werden.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Weitere Pachteinnahmen durch den Netzpächter können erst zu dem Zeitpunkt generiert werden, wenn weitere Teilbereiche des Breibandnetzes in Betrieb gehen. Detailliertere Ausführungen können dem Lagebericht entnommen werden.